

Rechnungserfordernisse

In den Rechnungsformularen müssen alle in § 14 Abs. 4 UStG genannten Angaben enthalten sein:

1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des
 - a) leistenden Unternehmers sowie des
 - b) Leistungsempfängers
2. Steuernummer oder USt-ID-Nr. des leistenden Unternehmers (wir empfehlen die ID-Nummer)
3. Ausstellungsdatum der Rechnung
4. Fortlaufende Rechnungsnummer (darf nur einmalig vergeben sein)
5. Bei Lieferung: Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände
Bei sonstiger Leistung: Art/Umfang der Leistung
6. Bei Lieferung: Zeitpunkt der Lieferung bzw. Verweis auf den Lieferschein
Bei sonstiger Leistung: Leistungsmonat bzw. -zeitraum, Abnahmezeitpunkt
Bei Anzahlungen: Ausstellungsdatum, bzw. der früherer Vereinnahmungszeitpunkt
7. Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Nettoentgelt
8. Bei Steuerfreiheit der Lieferung oder sonstigen Leistung ein Hinweis auf die Steuerbefreiung (z.B. Kleinunternehmer n. §19 Abs. 1 UStG, Steuerbefreiungen n. § 4 Nr.UStG)
9. Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (z.B. Boni, Skonti, Rabatte)
10. Den auf das Nettoentgelt entfallenden Steuersatz (%) sowie den darauf entfallenden Steuerbetrag
11. Bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück ein Hinweis auf die 10-jährige Aufbewahrungspflicht der Rechnungen durch den Leistungsempfänger.

Der Rechnungsaussteller sollte, um Rechnungskorrekturen und damit eigenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, darauf achten, dass alle oben genannten Merkmale auf der Rechnung enthalten sind.

Wenn diese Angaben auf der Rechnung fehlen, lassen Sie sich bitte Ihre Belege vom leistenden Unternehmen (Rechnungsaussteller) unbedingt vervollständigen, da sonst der Vorsteuerabzug entfällt.

Robert FAHN ← 1a.

Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Prüfer für Qualitätskontrolle § 57a WPO

Ridlerstrasse 33
D - 80339 München

Tel.: +49 89 5997679-3
Fax: +49 89 5997679-55

E-Mail: kanzlei@kanzlei-fahn.de

USt-IDNr.: DE 180837515 ← 2.

Bankverbindung:
HypoVereinsbank AG, München
Konto Nr.: 652430678
BLZ: 700 202 70
IBAN: DE12700202700662430676
SWIFT(BIC): HYVEDEMMXXX

Kanzlei Robert FAHN, Ridlerstrasse 33, 80339 München

Herr
Mustermann
Musterstr. 1
80000 Musterstadt ← 1b.

Bei Zahlung bitte immer angeben:
Rechnung Nr: 80863 Mandant: 99999 / rf Datum: 01.12.2008

Gebührenrechnung

Wir danken für Ihren Auftrag und erlauben uns, folgende Leistung vereinbarungsgemäß abzurechnen:

Bezeichnung StBGebV (§, Abs., Nr.)	Zeitraum	Gegenstandswert	Satz	Tab.	Betrag
Das Rechnungsdatum entspricht dem Leistungszeitpunkt, soweit nicht anders angegeben.					
Einkommensteuererklärung § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV Art.15 JStG 2007	2008	12.000,00 EUR	2,00/10	A	105,20 EUR
Anlage N § 27 Abs. 1 StBGebV Art.15 JStG 2007	2008	20.000,00 EUR	2,00/20	A	64,60 EUR
Anlage Kap § 27 Abs. 1 StBGebV Art.15 JStG 2007	2008	6.000,00 EUR	2,00/20	A	33,80 EUR
Ermittlung Überschuss aus sonstigen Einkünften § 27 Abs. 1 StBGebV Art.15 JStG 2007	2008	6.000,00 EUR	2,00/20	A	33,80 EUR
Umsatzsteuerjahreserklärung § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBGebV Art.15 JStG 2007	2008	6.000,00 EUR	2,00/10	A	67,60 EUR
Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG § 25 Abs. 1 StBGebV Art.15 JStG 2007	2008	12.500,00 EUR	12,50/10	B	135,00 EUR
Prüfung eines Steuerbescheids § 28 StBGebV Art.15 JStG 2007	2008				25,00 EUR
Auslagenpauschale gemäß § 16 StBGebV					20,00 EUR
Summe Nettobeträge					485,00 EUR
Umsatzsteuerbetrag 19,00 %					92,15 EUR
Rechnungsbetrag					577,15 EUR

Der Rechnungsbetrag ist bis zum ~~15.12.2008~~ zur Zahlung fällig.

Bitte geben Sie die Rechnungsnummer im Verwendungszweck Ihrer Überweisung an.

Stets gerne für Sie tätig empfehle ich mich,
mit freundlichen Grüßen

10.

3.

4.

5.

6.

7.

Rechnungen können in Papierform oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers in elektronischer Form übermittelt werden.

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format (PDF-Datei, Textdatei z.B. Word, Bilddatei z.B. ein eingescanntes Dokument) ausgestellt und empfangen wird.

Bislang waren die umsatzsteuerlichen Anforderungen an elektronische Rechnungen sehr hoch, ein Vorsteuerabzug aus diesen Rechnungen konnte u.a. nur gewährt werden, wenn neben den o.a. Rechnungserfordernissen die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung durch eine qualifizierte elektronische Signatur gewährleistet wurde.

Mit Gesetz vom 01.11.2011 hat der Gesetzgeber Papier- und elektronische Rechnungen gleich gestellt und die bisher sehr hohen Anforderungen an elektronisch übermittelte Rechnungen erheblich herabgesetzt und liberalisiert (u.a. Wegfall der elektronischen Signatur).

Bezüglich der Aufbewahrungspflicht von elektronisch übermittelten Rechnungen gilt es noch Sie darauf hinzuweisen, dass ein bloßes ausdrucken und ablegen der Rechnungen in einem Ordner nicht ausreichend ist, sondern sämtliche übermittelten Daten auf einer nicht wiederbeschreibbaren CD zu archivieren sind.

Sie sollten prüfen, ob die elektronische Übermittlung von Rechnungen für Sie von Vorteil ist. Jedenfalls spart man Büro und Portokosten. Zudem fallen herkömmliche Postlaufzeiten weg.